F 3229 A 423

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1966 N	Nummer 62
--	-----------

Glied,- Nr,	Datum	Inhalt	Seite
231 2001	16, 8, 1966	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz auf den Landkreis Siegen	424
232	15. 8. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde, Landkreis Beckum	424
45	9. 8. 1966	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden.	424
7124 20320		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandstrebeiligungen vom 31 Mei 1006 (CV) NIV 8-257-389)	424

231

Verordnung

zur Ubertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz auf den Landkreis Siegen

Vom 16. August 1966

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) wird verordnet:

5 1

Die Zuständigkeit

 für die Aufstellung des Bebauungsplanes in dem Plangebiet Gemarkung Trubach, das die Grundstücke Flur 1, 3 und 4 mit Ausnahme der nördlich der Landstraße 1313 gelegenen Grundstücke umfaßt,

2 für die Einleitung und Durchführung einer Umlegung für das in Nr. 1 bezeichnete Plangebiet

wird von der Gemeinde Brauersdorf auf den Landkreis Siegen übertragen.

5 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 1966

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

- GV. NW. 1966 S. 424.

232

Verordnung

über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Oelde, Landkreis Beckum

Vom 15. August 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Oelde, Landkreis Beckum.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Krait.

Düsseldorf, den 15. August 1966

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

- GV. NW. 1966 S. 424.

45

Verordnung

zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 9. August 1966

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) sind die Amter für Flurbereinigung und Siedlung.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt an die Stelle der Bekanntmachung der nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 154 des Flurbereinigungsgesetzes vom 11. Januar 1954 (GS. NW. S. 582).
- (2) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 1966

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

-- GV. NW. 1966 S. 424.

7124 20320

Druckiehlerberichtigung

Betrifft: Berichtigung der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und über Dienstaufwandsentschädigungen vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 357, 382)

In § 2 muß es unter (4) in Satz 2 richtig heißen:
.... nur bis zur Höhe von 66²/2 vom Hundert, ...".

Die Redaktion

- GV, NW, 1966 S, 424.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Merausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiselitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post, Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur e in Sachgeblet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseltig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
